

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 481/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elisabeth Bezzi K [REDACTED],
H [REDACTED], H [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mei und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 5. März 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Erwägungen, die den Berufungsrichter zur Verneinung des Anspruchs führen, bedürfen keiner Prüfung. Sein Urteil ist richtig, weil ein etwaiger Anspruch der Klägerin auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit mit dem 31. März 1967 erloschen wäre. Nach § 190 a Abs. 1 BEG mußten die in § 190 Nr. 1 - 4 BEG bezeichneten Angaben bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 31. März 1967 nachgeholt werden, wenn ein Antrag auf Entschädigung nach § 189 BEG rechtswirksam, aber ohne Darlegung des den einzelnen Entschädigungsanspruch begründenden Sachverhalts gestellt worden war. Bis zum 31. März 1967 hat die Klägerin Angaben über

- 3 -

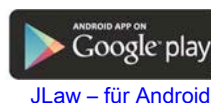
ihren Gesundheitszustand lediglich dadurch gemacht, daß sie am 8. August 1961 das Attest der Krankenkasse vom 20. April 1959 und das Schreiben der Sozialfürsorgeabteilung der Stadt Haifa vom 30. Mai 1960 einreichte. Das Attest enthält nur eine Aufzählung von Leiden, an denen die Klägerin litt, und den Hinweis, daß ihre Erwerbsfähigkeit um 55 v. H. gemindert sei, das Schreiben der Sozialfürsorgeabteilung die Angabe, die Klägerin sei chronisch krank und habe sich einer Augenoperation unterziehen müssen. Diese Angaben genügten den Anforderungen des § 190 a Abs. 1 BGG nicht. Um ihrer Pflicht zur Substantiierung nachzukommen, hätte die Klägerin die schadenstiftenden Ereignisse schildern und Angaben zum Auftreten, zur Entwicklung, zur Behandlung und zum Zusammenhang ihrer Leiden mit der Verfolgung machen und Beweismittel angeben müssen (BGH RZW 1972, 31 Nr. 21; 1976, 61, ständig, zuletzt 1978, 20). Auf welchen Umständen es beruht, daß die Klägerin die erforderliche Substantiierung nicht bis zum 31. März 1967 nachgeholt hat, ist für die Rechtsfolge des Erlöschens des Anspruchs unbeachtlich (BGH RZW 1978, 68 und ständig).

Mal Cärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS